

Maschinenrichtlinie (2006/42/EG)

Am 29.12.2009 trat die europäische Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zur Produktsicherheit u.a. von gewerblich genutzten Geräten in Kraft.

In Deutschland ist diese Richtlinie in Form der "9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz" gültig.

Die Abgrenzung zwischen Maschinenrichtlinie und Niederspannungsrichtlinie ist produktbezogen. Nur noch Hausgeräte in häuslicher Umgebung sind gemäß der Niederspannungsrichtlinie in Verkehr zu bringen. Alle anderen Verwendungszwecke unterliegen der Maschinenrichtlinie.

Die Maschinenrichtlinie ist anzuwenden, wenn Produkte kraftbetriebene Bauteile haben (angetrieben durch Elektro, Pneumatik, Federkraft, etc.)

Definition „Maschinenrichtlinie“

Die Maschinenrichtlinie regelt das Inverkehrbringen von Maschinen in den Europäischen Wirtschaftsraum

Definition „Maschine“

Produkt mit kraftbetriebenen Bauteil z.B. Elektro, Pneumatik, Hydraulik, Federkraft etc. / keine menschliche Kraft

Definition „Inverkehrbringen“

erstmalige Bereitstellung eines Produktes zum Zwecke des Vertriebes; also die Übergabe eines komplett gefertigten Produktes nach der Fertigung in den Handel

► Damit gilt

für Hausgeräte in der häuslichen Umgebung die Niederspannungsrichtlinie und u.a. für gewerblich genutzte Geräte die Maschinenrichtlinie. (Hiermit will der Gesetzgeber eine genauere Abgrenzung erreichen)

Arbeitgeber sind gemäß Betriebssicherheitsverordnung verpflichtet, ihren Arbeitnehmern ausschließlich Arbeitsmittel(Geräte) zur Verfügung zu stellen, für die sie vorgesehen sind. Geräte die der Niederspannungsrichtlinie entsprechen, haben hierzu keine Nachweisführung.

► Ziel

Verbesserung und/ oder Beibehaltung des Sicherheitsniveaus und grundlegende Sicherheitsanforderungen in den Mitgliedsstaaten

► Bedeutung

Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen

Maschinenrichtlinie (2006/42/EG)

▶ **Welchen Zweck hat die Maschinenrichtlinie?**

Die Maschinenrichtlinie definiert umfassendere Sicherheitsvorschriften für Gewerbegeräte. Ziel ist es, dem erhöhten Gefahrenpotential beim Betrieb von Gewerbegeräten Rechnung zu tragen und insbesondere sicherzustellen, dass das Bedienpersonal umfassend in der täglichen Arbeit geschützt ist.

Alle Miele Professionalprodukte entsprechen in vollem Umfang den Anforderungen der Maschinenrichtlinie.

▶ **Was ist mit Altgeräten im Betrieb ?**

Diese dürfen weiterhin genutzt werden.

Die Maschinenrichtlinie trat ohne Übergangsfrist am 29.12.2009 in Kraft. Ausdrücklich davon ausgenommen sind Geräte, die vor dem 29.12.2009 „in Verkehr gebracht“ wurden. Unter „in Verkehr bringen“ versteht man die erstmalige Bereitstellung eines Produktes zum Zweck des Vertriebes; also die Übergabe eines komplett gefertigten Produktes nach der Fertigung an den Handel bzw. Endkunden.

▶ **Welche Konsequenzen entstehen für Gewerbebetriebe, wenn sie ein nach dem 29.12.2009 in Verkehr gebrachtes und nicht maschinenrichtlinienkonformes Gerät verwenden?**

Dies stellt einen Verstoß gegen das Betriebssicherheitsgesetz dar, der vom Gewerbeaufsichtsamt geahndet wird. Folgende Sanktionen sind möglich:

Bußgelder, Pflicht zum Austausch oder Stilllegung des Geräts, etc.

Nach der Betriebssicherheitsverordnung ist ein Gewerbebetrieb verpflichtet, nur maschinenrichtlinienkonforme Geräte in seinem Betrieb einzusetzen.

▶ **Folgende Einschränkung gilt aber:**

Voraussetzung für den Einsatz eines Gerätes ist in jedem Fall **eine gemäß der Betriebssicherheitsverordnung vom Betreiber durchzuführende Gefährdungsbeurteilung.**

Diese muss unter Berücksichtigung des vorgesehenen Verwendungszweckes und den damit verbundenen Einsatzbedingungen das Ergebnis liefern, ob ein für den „häuslichen Gebrauch“ bestimmtes Gerät oder ein "maschinenrichtlinienkonformes"-Gerät für seine konkrete Anwendung für sein Unternehmen angeschafft werden soll.

Sollte diese Gefährdungsbeurteilung zu dem Ergebnis kommen, dass in der gewerblichen Umgebung keine erhöhte Gefahr vom Gerät für den Gerätebediener ausgeht, kann auch der Einsatz eines nicht maschinenrichtlinienkonformen Gerätes erfolgen.

Dieses setzt voraus, daß der Betreiber die Sicherheitsaspekte des Gerätes kennt und selbstverständlich die Sicherheitshinweise des Geräteherstellers beachtet. Hierbei stellt sich die Frage, wie nachhaltig der Betreiber dieses beurteilen kann.